

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 491/07 B

L 5 R 128/05 (Hessisches LSG)
S 4 RJ 350/03 (SG Marburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter Dr. F i c h t e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 31.10.2007 zugestellten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28.9.2007 mit einem am 22.11.2007 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 30.11.2007 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 31.1.2008 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Mit Schriftsatz vom 18.1.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 21.1.2008 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

